

Antja Büchner, Flüchtlingsrat Thüringen e.V.

Zur Situation von geflüchteten Mädchen und Frauen in Thüringen

Mehr als 50% der weltweit 60 Millionen Menschen, die auf der Flucht sind, sind Frauen. Neben Krieg und Verfolgung fliehen Frauen aber auch aus frauenspezifischen Gründen wie Genitalverstümmelung, Zwangsverheiratung, Verfolgung durch ihre Familien, oder (Angst vor) Vergewaltigungen. Oft leiden geflüchtete Frauen unter psychischen Langzeitfolgen, Depressionen bis hin zu Selbstmordgedanken und ihrer sozialen Isolation. Ungefähr ein Drittel der Flüchtlinge, die in Deutschland ankommen, sind Frauen, von denen etwa fünf Prozent schwanger sind. Ein Teil der geflüchteten Frauen ist alleinreisend. Oft fehlt auf der Flucht die hygienische und medizinische Grundversorgung.

Die Situation in Erstaufnahmелagern und Gemeinschaftsunterkünften in Deutschland ist für Frauen oft gefährlich, besonders Erstaufnahmeeinrichtungen sind aufgrund ihrer strukturellen Anlage besonders unsicher für Frauen und Mädchen. Die Sammelunterkünfte sind allein quantitativ von Männern dominiert. Sanitäranlagen und Wohnräume können oft nicht abgeschlossen werden. Zudem herrschen oft schlechte hygienische Bedingungen und es mangelt oft an (umfassender) medizinischer Versorgung. Die beengten räumlichen Verhältnisse können gewalttätige Übergriffe befördern bzw. begünstigen.

Es ist dringend erforderlich, geflüchtete Frauen und ihre Kindern als besonders schutzbedürftige Personen anzuerkennen und durch ein spezifisches Unterstützungsangebot Rechnung zu tragen. Für den Schutz von Frauen sind nach Geschlechtern getrennte Schlaf- und Sanitärräume, Küchen und Aufenthaltsräume („Frauenräume“) unerlässlich. Zudem sollte grundsätzlich ein dezentrales unabhängiges Beschwerdemanagement eingerichtet werden, das eine niedrighschwellige Erreichbarkeit sichert. Familien und allein reisende Frauen sollten vorrangig in Wohnungen untergebracht werden.

Geschlechtsspezifische Asylgründe sollten im Asylverfahren stärker berücksichtigt werden. So sollten alle Frauen, die aus geschlechtsspezifischen Gründen geflohen sind, auf das Recht, eine Dolmetscherin und Entscheiderin in ihrer Anhörung zu haben, sowie über ihr Recht, einen eigenen (vom Ehemann abgelösten) Asylantrag zu stellen, aufmerksam gemacht werden. Familiennachzug muss ermöglicht werden. Schwangere dürfen nicht abgeschoben werden, auch nicht in angeblich sichere Herkunftsländer. Behörden müssen einen geschlechts- und kultursensiblen Umgang durch ausreichendes, geschultes, weibliches Personal sicherstellen.

Die medizinische Versorgung für Asylbewerber*innen ist in den ersten 15 Monate stark eingeschränkt. Zudem gibt es für Schwangere oft keine spezifischen Angebote und Frauenärzten fehlt oft die Erfahrung in kultursensibler medizinischer Beratung und Untersuchung. Problema-

tisch ist zudem, dass Krankheiten und traumatische Erfahrungen für das Asylverfahren unverzüglich und umfangreich attestiert werden sollen – es fehlt die Zeit, Erfahrungen der Verfolgung und Flucht aufarbeiten zu können.

Wichtig wäre der uneingeschränkte Zugang zu Gesundheitsleitungen im vollen Umfang des Leistungskataloges der Krankenkassen. Zudem ist weibliches medizinisches und therapeutisches Personal, das mit geschlechterrelevanten kulturspezifischen Besonderheiten wie beispielsweise Genitalverstümmelung vertraut ist, dringend erforderlich. Der Einsatz von qualifizierten Dolmetscherinnen sollte in der medizinischen Behandlung möglich sein.

Ein Teil der geflüchteten Frauen haben aufgrund der frauenspezifischen Benachteiligungen in ihren Herkunftsländern fast keine formale Bildung erhalten, einige sind Semi- oder Analphabetinnen. Die daraus resultierenden Bedürfnisse müssen berücksichtigt werden.

So muss Kinderbetreuung schon im Asylverfahren real zur Verfügung stehen und Deutschkurse sowie Angebote der Erwachsenenbildung sollten speziell für Frauen angeboten werden. Auch hier ist geeignetes, geschultes Personal notwendig, beispielsweise um Frauen über den Zugang ins deutsche Bildungs- und Ausbildungssystem und den freien Arbeitsmarkt zu informieren.

Oft haben geflüchtete Frauen keinen Zugang zu für sie relevanten Informationen und zu Beratung. Informationsmaterial und Beratung sollte in der jeweiligen Muttersprache zugänglich sein. Sensible Themen sollten von entsprechend qualifizierten Beraterinnen behandelt werden. Ehrenamtliche Flüchtlingshilfe sollte ausreichend fachlich begleitet werden.

Um (geflüchtete) Frauen vor Gewalt zu schützen, sollte eine konsequentere und härtere Strafverfolgung der Täter unabhängig von Hautfarbe, Nationalität etc. stattfinden. Für von Gewalt betroffene Frauen sollte es unabhängige Anlaufstellen geben, bei denen sie über Erlebtes berichten können und wo sie über ihre Rechte in Deutschland informiert werden.

In Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften sollten standardmäßig Gewaltschutzkonzepte implementiert werden, deren Einhaltung regelmäßig überprüft wird. Bewohner*innen sollten – beispielsweise in von Flüchtlingsberatungen und Frauenfacheinrichtungen begleiteten Workshops – über Rechte und Pflichten aufgeklärt werden. Das Betreuungspersonal sollte hinsichtlich Gewalt und sexuelle Belästigung sensibilisiert und geschult werden. Zudem sollte der niedrighschwellige Zugang zu Frauenhäusern und zum Hilfefon für geflüchtete Frauen sichergestellt werden. Unabhängig von der Residenzpflicht und der Wohnsitzauflage sollten Täter in anderen Unterkünften untergebracht werden. Die Landesregierung sollte die Kooperation von Frauenfachberatungsstellen und Flüchtlingsberatungsstellen unterstützen. Für den zusätzlichen Bedarf müssen Frauenfachberatungsstellen und Frauenhäusern die nötigen Mittel bereitgestellt werden.